

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 20/07 S

L 2 B 290/07 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 680/07 ER (SG Magdeburg)

.....,

Rechtsmittelführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Rechtsmittelgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Rechtsmittel des Rechtsmittelführers gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts Magdeburg vom 12. Juli 2007 (S 11 AS 680/07 ER) und Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 7. September 2007 (L 2 B 290/07 AS ER) werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Antragstellers, das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen sowie die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Rechtsmittelführers und Antragstellers, ihm für die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Magdeburg hat durch Beschluss vom 12. Juli 2007 (S 11 AS 680/07 ER) den Antrag des Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz mit der Begründung zurückgewiesen, sein Antrag auf Leistungen wegen Mehrbedarfs habe weder Dringlichkeit, noch seien die Anspruchsvoraussetzungen des § 21 Sozialgesetzbuch Zweites Buch erfüllt. Mit Schreiben vom 24. Juli 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 13. August 2007, beantragt der Antragsteller daraufhin, "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen" und die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Nachdem das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt die Beschwerde des Antragstellers gegen den zuvor benannten Beschluss des LSG durch Beschluss vom 7. September 2007 zurückgewiesen hatte, hat der Rechtsmittelführer mit Schreiben vom 21. September 2007, bei dem BSG eingegangen am 24. September 2007, einen Revisionsantrag gestellt.
- 2 Das Rechtsmittel gegen den Beschluss des SG vom 12. Juli 2007 ist unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur mit der Beschwerde an das LSG anfechtbar. Dieses hat zum zweiten auch bereits über die Beschwerde des Antragstellers entschieden. Das Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG ist ebenfalls unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Auch eine Revision ist nicht statthaft (§ 160 Abs 1 SGG). Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Das Gesuch, den 2. Senat des LSG Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist schon deshalb unzulässig, weil über eine solche Ablehnung das LSG zu entscheiden hat (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) sowie ua in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 2008 (B 14 AS 33/07 S) ausdrücklich hingewiesen.
- 4 Eine Vorlage der Sache an das BVerfG kommt nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG liegen nicht vor.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)